

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
Dr. Dieter Kreikenbaum

DW
224

Unser Zeichen
08/2026

Ihr Zeichen

Datum
17.03.2026

Stellungnahme der Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie zur Marktkonsultation der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung SNE-GV – Teil 2 Systemdienlicher Betrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit zu den Überlegungen der E-Control zum systemdienlichen Betrieb Stellung nehmen zu können.

Die Anforderungen an das Stromsystem verändern sich durch den raschen Ausbau fluktuierender erneuerbarer Erzeugung. Die Bereitstellung von Flexibilitäten wird damit zu einem der Kernelemente für ein versorgungssicheres Stromsystem. Energiespeicheranlagen sind besonders geeignet, die Flexibilität in unterschiedlichen Zeitdimensionen bereitzustellen, die zum Ausgleich von Ungleichgewichten zwischen Einspeisung und Bezug sowie im Netzbetrieb zur Behebung von Netzengpässen und -restriktionen im zunehmenden Ausmaß benötigt wird. Ergänzend zu den bestehenden und geplanten Pumpspeichern sind zusätzlich flexible Kurzzeit-Speicher systemisch dringend erforderlich.

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) weist Energiespeichern dementsprechend eine wichtige Rolle im zukünftigen Stromsystem zu und betont die Bedeutung einer beschleunigten Integration dieser flexiblen Anlagen. Dazu müssen regulatorische Hemmnisse sowohl für den Ausbau als auch für den Bestand von Energiespeicheranlagen überwunden und Rahmenbedingungen investitionsfreundlich, transparent und einfach gehalten werden. Der vorliegende Konsultationsentwurf der E-Control liefert in der aktuellen Form leider genau das Gegenteil. Speziell die im Konsultationsentwurf vorgeschlagene Auslegung der Systemdienlichkeit führt dazu, dass der dringend notwendige Ausbau von Energiespeichern de facto blockiert wird, bevor er überhaupt beginnen kann.

Die Sparte Erzeugung sieht bei nachfolgenden Ansätzen des Diskussionspapiers deutlichen Änderungsbedarf, um das Ziel der Bundesregierung einer sicheren und resilienten

erneuerbaren Energiezukunft zu erreichen und ist gerne bereit sich aktiv in die Diskussion der Gestaltung der SNE-GV hinsichtlich der Systemdienlichkeitskriterien einzubringen.

Zur Definition des systemdienlichen Betriebs von Energiespeicheranlagen:

- Das **Konsultationspapier steht in mehreren Positionen im deutlichen Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des systemdienlichen Betriebs.**
- In § 6 Z 148 **EIWG werden alternative, voneinander unabhängige Kriterien** genannt, bei deren Erfüllung der Gesetzgeber von systemdienlichem Betrieb ausgeht. Während der Gesetzgeber damit eine möglichst breite Anerkennung systemdienlicher Betriebsarten vorsieht, die eine effektive Beanreizung von Flexibilität ermöglicht, geht der Definitionsvorschlag **nur dann von einem systemdienlichen Betrieb aus, wenn die Kriterien kumulativ erfüllt sind.**
- Zudem erkennt **die gesetzliche Grundlage neben dem netzdienlichen auch den marktdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen als systemdienlich an** und berücksichtigt dies in der Tarifierung. Dies ist deshalb richtig, da durch die Teilnahme von Speichern an Energie- und Regelenergiemärkten, durch deren Arbitrage zwischen Zeiten niedriger und hoher Strompreise sowie durch die Reaktion auf kurzfristige Preissignale sowohl die Erzeugungs- als auch die Netzkapazität optimiert werden. Da Preissignale Knappheiten und Überschusssituationen im System abbilden, führt ein wirtschaftlich optimierter, marktbasierter Betrieb von Energiespeicheranlagen zu einer Glättung von Last- und Preisspitzen und damit zu einer messbaren Reduktion bis hin zur Vermeidung von Systemkosten. Ebenso können nur durch die Nutzung von kurz-, mittel- und langfristigen Energiespeicheranlagen, die aus der erneuerbaren Erzeugung zur Verfügung stehenden Energiemengen möglichst effizient und weitestgehend ohne Abregelung genutzt werden. **Leider wird diese Definition der Systemdienlichkeit im Definitionsvorschlag nicht übernommen, obwohl Marktdienlichkeit eine wichtige spezifische Ausprägung der systemdienlichen Kostenreduktion und -vermeidung darstellt und zur Kosteneffizienz beiträgt.**
- Grundsätzlich stellt der Standort einer Energiespeicheranlage ein **eigenständiges, klar normiertes Kriterium** dar, das unabhängig von Betriebsweise und Markteinsatz Systemdienlichkeit begründen kann. Allerdings wird im Definitionsvorschlag nicht berücksichtigt, dass das Standortkriterium nur für jene Energiespeicheranlagen Anwendung finden kann, bei denen eine bewusste Entscheidung für einen „systemdienlichen“ Standort möglich ist. **Die in der Marktkonsultation vorgeschlagenen Voraussetzungen, die den netzseitig definierten Standort als zentrales, jedenfalls zu erfüllendes Kriterium definieren, führen zu einer systematischen Benachteiligung jener Energiespeicheranlagen, deren Standortwahl nicht frei möglich ist.** Davon betroffen sind einerseits Bestandsanlagen sowie „co-located“ Energiespeicheranlagen (in Kombination mit Wind-, PV- oder Wasserkrafterzeugungsanlagen) und insbesondere Pumpspeicher, deren Realisierung zwingend an spezifische topographische Gegebenheiten und vorhandene Infrastruktur (z. B. bestehende Speicherbecken) gebunden ist.
- Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der **von der E-Control vorgeschlagenen Kriterien auf komplexen Mechanismen beruht, welche einen erheblichen, echtzeitbasierten Datenaustausch unter mehreren Stakeholdern voraussetzen.** Deren Implementierung wird aufgrund der Komplexität

voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. In der Praxis bedeutet dies, dass sich die angestrebten Investitionsanreize zumindest um viele Jahre verzögern werden.

Zur Einführung dauerhaft flexibler Netzzugänge

- Die in Kapitel 2.3.4 der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung Teil 2 adressierten dauerhaft flexiblen Netzzugänge sollten ein zentrales Element der zukünftigen Systemarchitektur sein. Dauerhaft flexible Netzzugänge verursachen defacto keine zusätzlichen Netzausbaukosten, ermöglichen aber bestehende Netzinfrastruktur sehr schnell und effizienter zu nutzen und zusätzliche Anlagen – insbesondere Energiespeichereinrichtungen – zu integrieren. Aufgrund der wesentlich längeren Bewilligungs- und Umsetzungsdauer von Erneuerbarer-Energien-Projekte im Vergleich zu Battery-Energy-Storage-Systems (BESS)-Projekten wären insbesondere die dauerhaften flexiblen Netzzugänge für BESS die Lösung, um den „Wettlauf um einen Netzzugang“ zu entspannen.

Zur Einführung zeitvariabler Netznutzungsentgelte

- In § 128 Abs. 3 EIWG ist vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde **zeitvariable Netznutzungsentgelte** festlegt, die gezielt Anreize für einen systemdienlichen Betrieb schaffen.
- Im Teil 2 der Marktkonsultation wird zwar auf dieses Thema eingegangen, jedoch lediglich der bereits eingeführte „Sommer-Nieder-Arbeitspreis“ für Netzebene 7 erwähnt. Es wird ausgeführt, dass auf Basis der mit diesem Instrument gesammelten Erfahrungen bei künftigen Festlegungen der Systemnutzungsentgelte zeitlich differenzierte Netznutzungsentgelte in Betracht gezogen werden. Die nachfolgend, unter Punkt 1 „Kostenreduktion und Kostenvermeidung“ dargelegte systemdienliche Wirkung von Speichereinrichtungen bleibt dabei jedoch völlig unberücksichtigt.
- Die Sparte Erzeugung von Oesterreichs Energie fordert daher die Einführung von spezifischen Netznutzungsentgelten, die den systemdienlichen Betrieb von Energiespeichereinrichtungen gezielt anreizen. Für Energiespeichereinrichtungen mit längeren Speicherzyklen ist auf Basis der aktuell gültigen SNE-V aufgrund ihrer systemdienlichen Wirkung bereits ein spezifischer Tarif realisiert. **Dies ermöglicht eine kosteneffiziente Verlagerung des Strombezugs in Zeiten hoher (dezentraler) Stromerzeugung und stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen kostendeckenden Betrieb der Bestandsanlagen dar.**

Im Detail argumentiert die Sparte Erzeugung zu den einzelnen Kapiteln der Marktkonsultation folgendermaßen:

Systemdienliche Speicher

In Kapitel 2.3.1 „Systemdienliche Speicher“ der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung Teil 2 werden die Voraussetzungen für den systemdienlichen Betrieb diskutiert. **Dabei wird unterstellt, dass nur bei kumulativer Erfüllung der in § 6 Z 148 EIWG genannten Kriterien ein „systemdienlicher Betrieb“ vorliegt.**

Dies steht im **klaren Widerspruch zum Gesetzestext**. Nach § 6 Z 148 EIWG ist der „systemdienliche Betrieb“ eine Betriebsart, bei der systemdienlicher Nutzen im Sinne von **klar abgegrenzten Kriterien** erbracht wird:

1. Kostenreduktionen, Kostenvermeidung oder
2. Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit, insbesondere durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung,
3. den Betrieb an einem bestimmten, durch die Ausweisung im Netzentwicklungsplan für das Verteiler- oder Übertragungsnetz definierten Standort oder
4. nach den Anforderungen des Netzbetreibers.

Schon die Formulierungssystematik legt unmissverständlich dar, dass es sich um **alternative, voneinander unabhängige Kriterien handelt, nicht um kumulativ einzuhaltende Voraussetzungen**. Die in Kapitel 2.3.1 geforderte Kumulation konterkariert damit § 6 Z 148 EIWG, der eine möglichst breite Anerkennung systemdienlicher Betriebsarten – und damit eine effektive Beanreizung von Flexibilität – sicherstellen soll.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Kriterien im Detail eingegangen:

1. Kostenreduktion und Kostenvermeidung:

Ein systemdienlicher Betrieb liegt bereits dann vor, wenn der Einsatz einer Energiespeicheranlage gesamtwirtschaftliche Kosten reduziert oder vermeidet. Erfasst sind sowohl netzbezogene Kosten (Netzausbau, Engpassmanagement, Notmaßnahmen), als auch marktbezogene Kosten (Einsatz teurer Spitzenlastkraftwerke, Abregelungen von günstiger erneuerbarer Stromerzeugung).

In diesem Zusammenhang ist der **marktdienliche Einsatz ausdrücklich als Teil dieses Kriteriums zu verstehen**: Durch die Teilnahme an Energie- und Regelenenergiemärkten, Arbitrage zwischen Zeiten niedriger und hoher Strompreise sowie die Reaktion auf kurzfristige Preissignale werden sowohl die Erzeugungs- als auch die Netzkapazität optimiert. **Da Preissignale Knappheiten oder Überschüsse im System abbilden, führt ein wirtschaftlich optimierter, marktbasiert gesteuerter Betrieb von Energiespeicheranlagen zu einer Glättung von Last- und Preisspitzen und damit zu einer messbaren Reduktion bis hin zur Vermeidung von Systemkosten und reduziert durch einen effizienten Einsatz letztlich die von den Endverbrauchern zu tragenden Kosten. Marktdienlichkeit stellt somit eine spezifische Ausprägung der systemdienlichen Kostenreduktion und -vermeidung dar.**

Gemäß § 6 Z 148 EIWG liegt eine Kostenvermeidung oder Kostenreduktion insbesondere dann vor, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstleistungsbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Für die projektspezifische Prüfung der “Kostenvermeidung oder Kostenreduktion” werden seitens Oesterreichs Energie folgende Bedingungen vorgeschlagen:

- a. **Abstellen der „Jahreshöchstleistung“ auf den höchsten jährlichen Viertelstundenmaximalwert:** Die Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene muss den höchsten Viertelstundenmaximalwert widerspiegeln und auf Basis einer transparenten und sachgerechten Methode bestimmt werden. Dieser Wert ist jährlich vom jeweiligen Netzbetreiber zu bestimmen und im Folgejahr zu veröffentlichen.
- b. **Ex-ante Feststellung der Erfüllung des Kriteriums „erhebliche Abweichung des Höchstleistungsbeitrags von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen“:** Die rechtssichere Feststellung der erheblichen Abweichung des Höchstleistungsbeitrags der Energiespeicheranlage von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene muss im Interesse der Investitions- und Planungssicherheit frühestmöglich erfolgen, zumindest vor Beginn des Geltungszeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme. **Eine ex-post Bewertung stünde im Widerspruch zu den Vorgaben in § 6 Z 148,** der auf „prognostizierbare Erzeugungs- und Verbrauchsdaten“ sowie auf „vorhersehbare erhebliche Abweichungen“ abstellt.
- c. **Entnahmedaten als ex-ante Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „erhebliche Abweichung des Höchstleistungsbeitrags von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen“:** Der Nachweis des Kriteriums „Abweichung Höchstleistungsbeitrag“ gilt ex-ante als erfüllt, wenn der Speicherbetreiber auf Grund vorliegender oder prognostizierter Entnahmedaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten (z.B. Betriebskonzept, Fahrweise, Liefervertrag) plausibel darstellt, dass der Höchstleistungsbeitrag der Energiespeicheranlage vorhersehbar von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Energiespeicheranlagen leisten nicht nur einen Beitrag zur Kostenvermeidung, **sondern erhöhen bei zielgerichtetem Einsatz auch die Anschlusskapazitäten zusätzlicher Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen**, was wiederum zu Mehreinnahmen bei den Systemnutzungsentgelten führen kann. Dieser positive Netzeffekt wird in der engen Definition bislang nicht abgebildet.

2. Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit (insbesondere durch Flexibilitätsleistungen):

Ein weiteres zentrales Kriterium des systemdienlichen Betriebs ist der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit. Dies erfolgt insbesondere durch die Erbringung von Flexibilitätsleistungen, etwa Lastverschiebung, Spitzenkappung, kurzfristige Bereitstellung von Leistung (z.B. Regelenergie), die Kompensation fluktuierender Einspeisung aus volatilen erneuerbaren Energien, die Unterstützung bei Frequenz- und Spannungsstabilisierung oder einen Beitrag zur Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit. Durch diese Fähigkeiten tragen Energiespeicheranlagen dazu bei, potenziell kritische Netzsituationen zu entschärfen, Blackout-Risiken zu verringern und den Bedarf an konventionellen Reservekapazitäten zu reduzieren. Die Aufrechterhaltung der Netz- und

Versorgungssicherheit ist damit nicht nur ein qualitatives Ziel, sondern steht in engem Zusammenhang mit der Verringerung von Risiko- und Krisenkosten im Stromsystem.

In dem Zusammenhang ist die Forderung der E-Control nach einem aufrechten Vertrag mit dem Regelzonenführer über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen als Voraussetzung für systemdienliche Speicher zu erwähnen, welche eine einseitige Einschränkung darstellt. Energiespeicheranlagen stellen heute einen bedeutenden Teil der Regelreserve und „non ancillary services“ wie Phasenschieben und Schwarzstartfähigkeit zur Verfügung. Mit den steigenden Volatilitäten in der Stromerzeugung und dem -verbrauch in einem Energiesystem mit einem hohen und perspektivisch vollständigen Anteil an erneuerbaren Energiequellen ist diese Einschränkung nicht sachgerecht und im Sinne der Energietransformation nicht zielführend. Mit der intendierten Auslegung, dass Flexibilitäten nur durch den Regelzonenführer (allenfalls Verteilnetzbetreiber, VNB) benötigt werden, entsteht eine viel zu knapp ausgelegte Definition. Bilanzgruppenverantwortliche und Lieferanten liefern durch die Bewirtschaftung der Portfolios einen wesentlichen Anteil zur Aufrechterhaltung einer kostengünstigen, effizienten und sicheren Energieversorgung. Dafür benötigen sie ebenso flexible Leistungen, die idealerweise wettbewerblich zur Verfügung stehen und nur in Ausnahmefällen durch den regulierten Bereich genutzt werden.

Weiters ist die Einschränkung der Energiespeicher auf einen zulässigen Betriebsbereich zu erwähnen, welche nur kurzfristige Zeitbereiche, nicht jedoch die mittel- und längerfristige Verlagerung von Energieüberschüssen in andere Bedarfszeiten honoriert. Damit wird dieses Kriterium zu einem Ausschluss von Langzeitspeichern und damit zu einem Hemmnis der Energietransformation. Wertvolle Energiemengen werden so ungenutzt abgeregelt.

Hinsichtlich der Vorgaben des Anschlussnetzbetreiber zum Blindleistungsverhalten ist daran zu erinnern, dass die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) bereits heute den Betreibern von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen klare technische Vorgaben in Bezug auf ihre Erzeugungscharakteristik (s. $\cos \phi$, Oberwellen etc.) vorgeben, wodurch eine zusätzliche Verpflichtung als kritisch anzusehen und obsolet ist.

Die Verpflichtung zu einer „kostenfreien“ - da nach den Ausführungen „kein Anspruch auf eine Entschädigung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile oder Kosten“ besteht – Erbringung von Phasenschieberdienstleistungen als „non ancillary services“ ist jedenfalls abzulehnen, da eindeutig ein wirtschaftlicher Verlust (s. Opportunitätskosten der für den Motorbetrieb notwendigen Energie etc.) beim Betreiber entsteht. Zudem ist davon auszugehen, dass durch den massiven Ausbau von erneuerbaren Energiequellen mit der Nutzung von Frequenzumrichtertechnik der Bedarf an Blindleistungserbringung deutlich zunehmen wird.

3. Betrieb an einem durch den Netzentwicklungsplan definierten Standort

Grundsätzlich stellt der Standort ein eigenständiges, klar normiertes Kriterium dar, das unabhängig von Betriebsweise und Markteinsatz Systemdienlichkeit begründen kann. **Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Standortkriterium nur für jene Energiespeicheranlagen Anwendung finden kann, die neu errichtet werden und bei denen eine bewusste Entscheidung für einen „systemdienlichen“ Standort möglich ist.**

Die in Kapitel 2.3.1 der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung Teil 2 derzeit vorgeschlagenen Voraussetzungen, die den Standort als zentrales Kriterium definieren, führen allerdings zu einer systematischen Benachteiligung jener Energiespeicheranlagen, deren Standortwahl nicht frei möglich ist, die aber für die Energietransformation von zentraler Bedeutung sind. Davon betroffen sind einerseits Bestandsanlagen sowie „co-located“ Energiespeicheranlagen (in Kombination mit Wind-, PV- oder Wasserkrafterzeugungsanlagen) und insbesondere Pumpspeicher, deren Realisierung zwingend an spezifische topographische Gegebenheiten und vorhandene Infrastruktur (z. B. bestehende Speicherbecken) gebunden ist. Hinsichtlich der „co-located“ Energiespeicheranlagen ist die Abhängigkeit von der Lage der Wind- und PV-Zonierungen zu bedenken.

Auch **Elektrolyseanlagen**, die durch die Erzeugung von Wasserstoff speziell in Zeiten des Stromüberschusses für eine kurzfristige sowie saisonale Speicherung und Verschiebung von Energie sorgen, sind geeignet, einen Beitrag zur Systemdienlichkeit zu leisten. **Diese sehen wir jedoch im aktuellen Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt.** Die von der E-Control präsentierten Kriterien schließen eine Teilnahme von Elektrolyseanlagen an einer Entgeltbefreiung per Definition aus (insb. Engpassleistung). Zudem hängt der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft maßgeblich davon ab, wie die Rahmenbedingungen für erste Anwendungen ausgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass Elektrolyseanlagen einen wesentlichen Beitrag für die Finanzierung des entstehenden Wasserstoffnetzes werden leisten müssen (Hochlaufentgelt auf der Gas-Seite). Sollte hier diese Belastung nicht durch Unterstützung auf der Stromseite abgefedert werden, sind viele inländische Elektrolyse-Projekte in Gefahr. Die besondere Bedeutung der Elektrolyse als **Sektorkopplungstechnologie** muss auch in den Netznutzungsentgelten Berücksichtigung finden. Diese „Systemleistung“ muss angemessen gewürdigt werden. **Oesterreichs Energie fordert daher nachdrücklich die Festlegung spezifischer, nichtdiskriminierender und technologieneutraler Voraussetzungen, die der Standortgebundenheit dieser Anlagen angemessen und umfassend Rechnung tragen.**

Die Einführung eines fairen, transparenten, wettbewerblich und durch den Anschlussnetzbetreiber organisierten **Ausschreibungsverfahren** zur Vergabe von Unterstützungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeicheranlagen entspricht zwar den europarechtlichen und nationalen Vorgaben für die Voraussetzungen für den Betrieb von Energiespeicheranlagen durch Netzbetreiber als vollständig integrierte Netzkomponenten (§ 89 ElWG). Die Verknüpfung des Ausschreibungsverfahrens mit dem systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen, insbesondere in der von der E-Control vorgelegten kumulativen Form, ist allerdings prohibitiv gegenüber standortabhängigen Energiespeichern (Pumpspeicherkraftwerken, co-located Batteriespeichern). Weiters bleibt im Detail unklar, in welchen Intervallen diese Ausschreibungen durchzuführen sind, ob und unter welchen Voraussetzungen deren Durchführung verpflichtend ist, wie bzw. durch wen die vorgesehene „Vergütung“ auszuzahlen ist (zumal der Begriff für einen einmaligen Kostenzuschuss bzw. -nachlass unpassend gewählt scheint), nach welchen (etwaigen weiteren) Kriterien die Vergabe erfolgt und wie eine entsprechende Kundmachung solcher Ausschreibungen erfolgen soll.

4. Einsatz nach den Anforderungen des Netzbetreibers

Schließlich kann der systemdienliche Betrieb auch darüber definiert werden, dass der Einsatz der Energiespeicheranlagen an den konkreten betrieblichen Anforderungen der Netzbetreiber in einem konkreten Anlassfall ausgerichtet wird. Dies umfasst etwa die Vorgaben in Situationen mit hoher erneuerbarer Einspeisung, drohenden Netzzugängen, regionalen Versorgungsrisiken oder außergewöhnlichen Betriebssituationen.

Durch diese netzorientierte Fahrweise übernehmen Energiespeicheranlagen eine operative Unterstützungsfunktion für den Netzbetrieb, indem sie Engpässe entschärfen und die Stabilität des Netzes erhöhen. Die Befolgung der Anforderungen der Netzbetreiber stellt damit ein eigenständiges, klar abgrenzbares Kriterium systemdienlichen Betriebs dar, das die zuvor genannten Aspekte ergänzt.

Dauerhafter flexibler Netzzugang

Die in Kapitel 2.3.4 der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung Teil 2 adressierten dauerhaft flexiblen Netzzugänge sollten ein zentrales Element der zukünftigen Systemarchitektur sein. Dauerhaft flexible Netzzugänge, verursachen defacto keine zusätzlichen Netzausbaukosten, ermöglichen aber bestehende Netzinfrastruktur sehr schnell und effizienter zu nutzen und zusätzliche Anlagen – insbesondere Energiespeicheranlagen – zu integrieren. Aufgrund der wesentlich längeren Bewilligungs- und Umsetzungsdauer von Erneuerbarer-Energien-Projekte im Vergleich zu Battery-Energy-Storage-Systems (BESS)-Projekten wären insbesondere die dauerhaften flexiblen Netzzugänge für BESS die Lösung um den „Wettlauf um einen Netzzugang“ zu entspannen. Diese Möglichkeit stellt jedoch nur in der Kombination für Einspeiser und Bezieher einen Mehrwert für BESS dar, daher darf das Kriterium nicht nur für Einspeiser gelten – wie derzeit vorgesehen. Für Investoren und Projektentwickler muss zudem frühzeitig klar sein, mit welchen maximalen Einschränkungen bei der Nutzung von dauerhaft flexiblen Netzzugängen gerechnet werden muss. Ein systemdienlicher Standort sollte jedenfalls dort sein, wo das Netz nur in wenigen Spitzenzeiten vollständig ausgelastet ist und flexible Netzzugänge technisch möglich sind und genutzt werden können. Weiters ist auf die Notwendigkeit von hohen, nicht refundierbaren Reuegeldern (Non-refundable deposits) hinzuweisen. Die aktuell angespannte Situation bei verfügbaren Netzanschlüssen ist auch dadurch geprägt, dass ein Teil der bereits reservierten Kapazitäten über längere Zeiträume ungenutzt bleibt. Solche Blockaden sollten konsequent durch ein „Use-it-or-lose-it“-Prinzip adressiert werden.

Dadurch könnten brachliegende Kapazitäten schneller wieder verfügbar gemacht und für tatsächlich umsetzbare Projekte genutzt werden.

Zeitvariable Netznutzungsentgelte

Neben der Befreiung von Netzentgelten für Energiespeicheranlagen bei systemdienlichem Betrieb gemäß § 127 Abs. 3 sieht § 128 Abs. 3 EIWG vor, dass die Regulierungsbehörde zeitvariable Netznutzungsentgelte festlegt, die gezielt Anreize für einen systemdienlichen Einsatz schaffen. In Teil 2 der Marktkonsultation wird in Kapitel 2.3.5 zwar auf dieses Thema eingegangen, jedoch lediglich der bereits eingeführte „Sommer-Nieder-Arbeitspreis“ für Netzebene 7 erwähnt. Es wird ausgeführt, dass auf Basis der mit diesem Instrument gesammelten Erfahrungen bei künftigen Festlegungen der Systemnutzungsentgelte zeitlich

differenzierte Netznutzungsentgelte in Betracht gezogen werden. Die unter Punkt 1 „Kostenreduktion und Kostenvermeidung“ dargelegte systemdienliche Wirkung von Speicheranlagen bleibt dabei jedoch völlig unberücksichtigt.

Oesterreichs Energie fordert daher die Einführung von spezifischen Netznutzungsentgelten, die den systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen gezielt anreizen. Für Energiespeicher mit längeren Speicherzyklen ist auf Basis der aktuell gültigen SNE-V aufgrund ihrer systemdienlichen Wirkung bereits ein spezifischer Tarif realisiert. Dies ermöglicht eine kosteneffiziente Verlagerung des Strombezugs in Zeiten hoher (dezentraler) Stromerzeugung und stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen kostendeckenden Betrieb dieser Anlagen dar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Dr. Dieter Kreikenbaum
Leitung Bereich Erzeugung

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.